

SONDER-RUNDSCHREIBEN SEPTEMBER 2015

zum Thema **KÜNSTLERSOZIALKASSE** (KSK)

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung ab dem Prüfungsjahr 2011 ein Schwerpunkt auf das Thema „Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse“ gelegt wird. Eine Abgabepflicht gibt es tatsächlich schon länger; ihre Einhaltung wurde bislang nicht überprüft.

Wir geben daher einen kurzen Überblick darüber, was im Zusammenhang mit dem Thema Künstlersozialkasse seitens der Auftraggeber zu beachten ist.

1. Abgabepflicht der Unternehmer (Auftraggeber)

Der Abgabepflicht unterliegen grundsätzlich alle Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dafür regelmäßig Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen. Regelmäßig bedeutet hier bereits eine jährlich wiederkehrende Beauftragung für nur **eine** Tätigkeit im Jahr.

2. Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind alle Netto-Entgelte (sofern gesonderter USt-Ausweis vorliegt), die der Unternehmer (Auftraggeber) aufwenden muss, um das gewünschte Werk bzw. die Leistung zu erhalten oder zu nutzen incl. zugehöriger Auslagen des Künstlers.

3. Welche Zahlungen unterliegen **nicht** der Abgabepflicht?

- a) Zahlungen an eine KG und OHG
- b) Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, wie z. Bsp. GmbH, AG, e.V. sowie an GmbH & Co.KG

Die oben aufgeführten Punkte stellen nur eine Kurzzusammenfassung der Problematik dar. Eine ausführlichere Übersicht können Sie über folgenden Link einsehen:
www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/index.php